

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 52 vom 19. November 2002

Der Petitionsausschuss hat am 19. November 2002 die nachstehend aufgeführten **s e c h s** Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 15/258

Gegenstand: Ärztliche Versorgung im Strafvollzug

Begründung: Der Petent beschwert sich über die seiner Meinung nach unzureichende ärztliche Versorgung im Strafvollzug.

Nach § 58 Strafvollzugsgesetz haben Gefangene Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst u. a. insbesondere die ärztliche Behandlung. Diesen Ansprüchen genügt die ärztliche Versorgung in der JVA Bremen. Neben Visiten beim Anstaltsarzt wurde der Petent auch mehrfach und zeitnah Fachärzten vorgestellt. Dass eine Diagnose nicht mit Sicherheit gestellt werden konnte, liegt nach der Einschätzung des Leiters des ärztlichen Dienstes der JVA Bremen nicht am Versagen der JVA, sondern in der Natur der Erkrankung. Diese Einschätzung teilt der Ausschuss, da gegenteilige Anhaltspunkte weder ersichtlich noch vorgetragen sind.

Eingabe-Nr.: L 15/264

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent erstattete vor einigen Jahren Strafanzeige wegen Betruges. Er beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft bislang noch keine öffentliche Anklage erhoben habe.

Nach § 160 StPO hat die Staatsanwaltschaft, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. Dabei sind nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Diese Ermittlungen dauern noch an. Auf eine Beschwerde des Petenten hin hat die Generalstaatsanwaltschaft einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bremen aufgehoben und angeordnet die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Dies ist dem Petenten auch bekannt. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat den Petenten mittlerweile als Zeugen vernommen. Auch wurden weitere Zeugen gehört. Weitere Ermittlungsmaßnahmen sind veranlasst.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 15/268

Gegenstand: Beschwerde über das Vormundschaftsgericht

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Vormundschaftsgericht. Er meint, das Gericht sei entweder nicht willens oder nicht in der Lage, über seinen Antrag auf Aufhebung der Betreuung zu entscheiden.

Für Betreuungsverfahren ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Das Gericht ist bei seiner Entscheidung nur an Recht und Gesetz gebunden. Gegen die Entscheidung des Gerichts sind die gesetzlich im Einzelnen geregelten Rechtsbehelfe statthaft.

Nach den hier gegebenen Erkenntnissen hat das Vormundschaftsgericht zu dem Antrag des Petenten eine Stellungnahme angefordert, deren Abgabe sich jedoch urlaubsbedingt verzögert hat. Auch wird das Gericht vor Abschluss dieses Verfahrens eventuell ein Sachverständigengutachten einholen. Vor diesem Hintergrund bestehen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs, gegen die Vorgehensweise des Vormundschaftsgerichts keine Bedenken.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven weiterzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 15/266

Gegenstand: Beteiligung von Schulgremien und Beschwerde über einen Stadtrat

Begründung: Die Petition betrifft das Verfahren zur Besetzung einer Schulleiterstelle in Bremerhaven. Zuständige Behörde ist der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven. Darüber hinaus beschwert sich der Petent über ein Mitglied des Magistrats.

Eingabe-Nr.: L 15/270

Gegenstand: Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit durch einen ausländischen Staatsangehörigen

Begründung: Die Petition betrifft ein ausländerrechtliches Verfahren, das in die Zuständigkeit des Magistrats der Seestadt Bremerhaven fällt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe, mehrheitlich mit einer Gegenstimme, für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 13/239

Gegenstand: Freigabe steriler Einwegspritzen im Strafvollzug

Begründung: Die Petenten begehren die Vergabe steriler Einwegspritzen an inhaftierte Drogengebraucher/-innen in den Bremer Justizvollzugsanstalten. Zur Begründung führen sie aus, das HIV- sowie Hepatitis B- und C-Risiko sei durch den gemeinsamen Gebrauch von Spritzen erheblich erhöht. Mehrere 100 Häftlinge hätten sich bereits durch das so genannte needlesharing mit dem HIV-Virus infiziert. Man dürfe nicht länger die Augen vor der Realität verschließen. Die Justizvollzugsanstalten seien nicht drogenfrei. Durch die Vergabe steriler Einwegspritzen erhöhe sich die verfügbare Menge an Betäubungsmitteln in den Strafanstalten nicht. Die Vergabe von Spritzen sei auch nicht strafbar. Außerdem sei der missbräuchliche Einsatz der Spritzen – etwa als Waffen – eher unwahrscheinlich. Dementsprechend sei die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten nicht gefährdet. Der Anstaltsleitung obliege eine Fürsorgepflicht für die Inhaftierten. Diese erstrecke sich

insbesondere auch auf die Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit.

Die Zulassung von Spritzen in den Justizvollzugsanstalten stellt eine vollzugspolitische Wertentscheidung dar. Einen Rechtsanspruch auf Vergabe steriler Einwegspritzen haben die Inhaftierten nicht. Dieser ergibt sich insbesondere nicht aus dem Grundrecht des Artikel 2 GG auf Schutz von Leben und Gesundheit. Dieses Grundrecht formuliert nämlich keine unbedingte Handlungsanweisung an die Justizvollzugsbehörden, Einwegspritzen an abhängige Gefangene zu vergeben. Die staatlichen Organe haben grundsätzlich die geeigneten Mittel zur Verhütung ansteckender Krankheiten in eigener Verantwortung auszuwählen. Solange wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über die Wirksamkeit anderer Maßnahmen, wie beispielsweise die Methadonvergabe und über die Auswirkungen auf den Vollzug ausstehen, ist das Ermessen des Staates bei der Auswahl der geeigneten Prophylaxe nicht auf die Spritzenabgabe verengt. Aus den selben Erwägungen ergibt sich auch keine Verpflichtung des Staates zur Spritzenabgabe aus den Vorschriften des Bundesseuchengesetzes.

Auch der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 und der Angleichungsgrundsatz des § 3 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz, wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll, führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Umstände, unter denen im Vollzug Betäubungsmittelkonsum stattfindet, sind mit den Bedingungen in Freiheit ebenso wenig vergleichbar wie die allgemeinen Lebensumstände der Drogenkonsumenten.

Ein Anspruch auf Abgabe steriler Einwegspritzen ergibt sich auch nicht aus den §§ 56 ff. Strafvollzugsgesetz. Danach haben die Vollzugsbehörden für die körperliche und geistige Gesundheit der Inhaftierten zu sorgen und ihnen im Krankheitsfall die notwendige Pflege zu gewähren. Der Fürsorgepflicht des Anstaltsarztes steht zwar ein Anspruch der Gefangenen auf die erforderlichen gesundheitlichen Maßnahmen einschließlich geeigneter Infektionsprävention gegenüber. Jedoch geht dieser Anspruch nicht soweit, dass jede nur erdenkliche Maßnahme der Prophylaxe verlangt werden könnte.

Da die Abgabe steriler Einwegspritzen an drogenabhängige Gefangene auch nicht verboten ist, und das geltende Recht keine zwingende Verpflichtung zur Abgabe von Einwegspritzen vorsieht, steht die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden. Bei der Entscheidung sind sämtliche aus medizinischer, juristischer und vollzugspraktischer Sicht für und gegen diese Maßnahmen sprechenden Argumente sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Die Entscheidung des Senators für Justiz und Verfassung gegen die Abgabe steriler Einwegspritzen im Strafvollzug ist unter Zugrundelegung dieser Kriterien nicht zu beanstanden. Er stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Eine Überlassung von Hilfsmitteln zum Konsum illegaler Drogen in der Justizvollzugsanstalt widerspricht nach Auffassung des Senators für Justiz und Verfassung dem Auftrag des Strafvollzugsgesetzes, wonach die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe befähigt werden sollen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Demnach sollten Straftaten allgemein und in Bezug auf den Rauschmittelverkehr in den Anstalten mit allen rechtlich zulässigen Mitteln unterbunden werden. Das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt erfordere beim Umgang von Gefangenen mit Betäubungsmitteln in der Regel eine Strafverfolgung. Eine Überlassung von Einwegspritzen an Gefangene würde die Ziele des Gesetzes konterkarieren. Ein erlaubter Zugang zu

Spritzen nur an die Gruppe der drogenabhängigen Gefangenen führe zu einer verstärkten Weitergabe von Spritzen. Auch bisher nicht drogenabhängige Gefangene könnten zur Injektion von Rauschmitteln verleitet und damit zu neuer Kundschaft von Drogendealern werden. Problematisch sei es auch, wenn aufgrund der in den Justizvollzugsanstalten bereitgestellten Spritzbestecke der Rauschmittelmisbrauch zu einem Todesfall führen würde. Hier befände sich der Justizvollzug in einer äußerst schwierigen Rechtfertigungslage. Darüber hinaus seien die zurzeit bestehenden restriktiven Maßnahmen gegen den Genuss von Haschisch oder gegen den Genuss der legalen Droge Alkohol nicht mehr zu rechtfertigen. Den Bediensteten könnte nicht verdeutlicht werden, dass auf der einen Seite der Besitz und das bestimmungsgemäße Benutzen von Einwegspritzen für Gefangene zugelassen sei, während auf der anderen Seite gegen das Einbringen und den Besitz von Rauschmitteln jeglicher Art massiv eingeschritten werden müsste. Auch faktisch sei es aufgrund der besonderen Bedingungen des Strafvollzuges ausgeschlossen, eine Beschränkung der Spritzenausgabe auf bereits betäubungsmittelabhängige Personen zu gewährleisten. Diese Begründung erscheint insgesamt nachvollziehbar und führt dazu, dass die Entscheidung des Senators für Justiz und Verfassung, keine sterilen Einwegspritzen in den Justizvollzugsanstalten auszugeben, nicht zu beanstanden ist.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus den Modellversuchen, die in zwei Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen und in einer Justizvollzugsanstalt in Hamburg durchgeführt wurden. Nach den niedersächsischen Ergebnissen lässt sich zurzeit eine infektionsprophylaktische Wirkung der Spritzenvergabe im Vollzug nicht sicher belegen. Außerdem waren mit der Spritzenvergabe auch schädliche Nebenwirkungen verbunden. So haben im Rahmen der Modellversuche nicht alle drogenkonsumierenden Gefangenen, beispielsweise aus Furcht vor vollzuglichen Nachteilen, an dem Modellversuch nicht teilgenommen. Einige von diesen haben sich von anderen Gefangenen mit Spritzen versorgen lassen und dafür mit einer kleinen Portion ihrer Drogen bezahlt. Dies führte zwischen diesen Gefangenen gelegentlich genau zu dem „needlesharing“, das durch den Modellversuch verhindert werden sollte.

Die Spritzenvergabe hat nicht, wie zuvor von Kritikern befürchtet, den Einstieg in eine Drogenkarriere im Vollzug erleichtert. Ein Viertel der in Hamburg befragten Gefangenen, die früher Heroin geschnupft oder geraucht haben oder die mit einer unsterilen Nadel nicht gespritzt hätten, haben aber angegeben, die Spritzenvergabe habe den Umstieg in den intravenösen Konsum erleichtert. Auch entstand bei einigen Gefangenen der Eindruck, mit der Vergabe steriler Spritzen stelle der Strafvollzug keinen Schonraum im Kampf gegen ihre Drogenabhängigkeit mehr dar. Darüber hinaus spricht gegen die Einführung der Spritzenvergabe als Maßnahme zur Infektionsprophylaxe, dass das Risiko von Gefangenen, sich in einer Anstalt ohne Spritzenvergabe im Laufe eines Jahres mit Hepatitis C zu infizieren, bereits sehr gering ist. Dieses Risiko liegt in einer Anstalt mit Spritzenvergabe nach den Erkenntnissen des niedersächsischen Modellversuches nicht darunter. Festgestellt wurde auch, dass ein Teil der Hepatitis-Infektionen im Vollzug auf unsteriles Tätowieren und Piercing sowie auf homosexuellen Geschlechtsverkehr zurückzuführen ist. Außerdem ist die Vergabe von sterilen Einwegspritzen im Strafvollzug auch mit erheblichen Personal- und Sachkosten verbunden.

Die Ergebnisse der Modellversuche in Niedersachsen führten dazu, dass den Justizvollzugsanstalten freigestellt wird, ob sie ohne Aufstockung ihrer Budgets die Vergabe steriler Einwegspritzen zulassen. Der Modellversuch in Hamburg wurde mit Wirkung zum 31. Januar 2002 eingestellt.